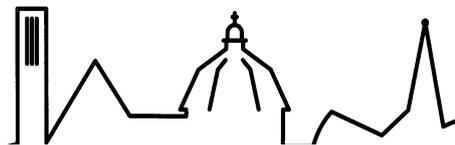


Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

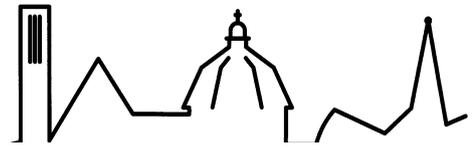
für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Niendorf



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Vorwort und Rahmen</i>	3
2	<i>Kinderschutz</i>	3
3	<i>Bundeskinderschutzgesetz</i>	4
4	<i>Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt</i>	5
4.1	Voraussetzung zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
4.2	Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen	7
4.3	Maßnahmen zur Prävention	7
4.3.1	Anonymisierte Befragung junger Menschen	8
4.4	Risiko- und Potentialanalyse	8
4.5	Verhaltensregeln	9
4.6	Selbstverpflichtungserklärung.....	10
4.7.	Handlungsplan Kindeswohlgefährdung.....	12
4.8	Handlungsplan für Grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeitende	13
5	<i>– Handlungssicherheit in Krisensituationen</i>	14
6	<i>Unser Netzwerk für Informationen, Beratung und Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt</i>	14
6.1	In unserer Gemeinde	14
6.2	In unserem Stadtteil	14
6.3	In unserem Kirchenkreis	15
6.4	In unserer Jungen Nordkirche	15
7	<i>Resümee</i>	15
8	<i>Mitverantwortliche/Mitwirkende</i>	15
9	<i>Quellenverzeichnis</i>	16
10	<i>Anhang</i>	17
10.1	Bundeskinderschutzgesetz	17
10.1.1	18
10.2	Relevante Strafbestände im Strafgesetzbuch (aus der Handreichung des Jugendamtes Pinneberg 2017)	20
	Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragung im	20
	Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Strafbestände im StGB betrifft.	20
	Diese sind:.....	20
-	§ 171 Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht	20
10.3	Interventionsplan Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein	21
10.4	Richtlinien der EKD	28



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

1 Vorwort und Rahmen

Dieses Kinderschutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe (AG Schutzkonzept) der Kinder- und Jugendvertretung (KJV) der Kirchengemeinde Niendorf erstellt. Es ist an den Hamburger Kinderschutzordner/Kinderschutz für die allgemeinbildenden Schulen, der Beratungsstelle Gewaltprävention vom Mai 2017 angelehnt. Fortwährend arbeitete diese Arbeitsgruppe an den Aspekten: Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung für unsere Gruppenangebote, Veranstaltungen und Aktionen an den drei Gemeindeorten: Kirche am Markt, Immanuel-Haus und Verheißungskirche. Außerdem werden Kinder und Jugendliche in einer guten Form für das Thema sensibilisiert und hinsichtlich Gefährdungssituationen gestärkt.

2 Kinderschutz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es ein grundlegender Auftrag jedes Kind in seiner Individualität zu respektieren und zu schützen.

Kinderschutz erfordert eine Sensibilisierung für das Thema. Daher braucht es einen gemeinsamen Prozess des Beobachtens, Reflektierens und Erkennens. Es geht um die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, sowie dem Austausch und den Absprachen im Team. Dazu haben wir Kriterien für eine „Kultur der Grenzachtung“ erarbeitet: Sicher sein, - gemeinsam gegen Gewalt und Missbrauch werden (vgl. 4.5).

Kinderschutz ist ein Prozess, der immer wieder eine neue Verschriftlichung des gelebten Alltags sowie eine Überprüfung aller Regeln, Abläufe und Strukturen zur Umsetzung und Wahrung der Kinderechte fordert. Die Kirchengemeinde richtet sich nach den **Handlungspläne** der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg West Südholstein (Seite 31 ff).

Vorgaben, Ablaufpläne und Strukturen sind nur dann wirksam, wenn Kinderschutz sowohl in der Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen als auch in der Kultur der Gemeinde verankert ist.

Das wichtigste Ziel dieses Schutzkonzeptes ist Handlungssicherheit für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen zu schaffen. Folglich kann die Klärung und Bewältigung von schwierigen Situationen bezogen auf das Kindeswohl auf gutem Wege verlaufen: Alle Menschen in der Gemeinde begegnen sich wertschätzend und respektvoll. Je mehr eigenes Bewusstsein zum Thema geschaffen wird und kritische Räume benannt werden, desto achtsamer wird der Umgang miteinander sein.

Das **Schutzkonzept** bezieht sich auf gemeindliche Angebote, die Kinder und Jugendliche nutzen und mitgestalten. 3



3 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG; Seite 27ff) vom 01.01.2012 hebt die gesamtgesellschaftliche Aufgabe deutlich hervor, die im Besonderen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schulen in gemeinsamer Weise getragen werden soll. Es fordert Leiter:innen (Haupt- und Ehrenamtliche) von Gruppen und Angeboten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen u.a. auf, allen Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen. Hier einige wichtige Paragraphen:

Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (BKisSchG, Artikel 2).

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (BKisSchG, Artikel 3,1)

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Jedes Kind ist „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (BKisSchG, Artikel 19, 1)

Die UN-Kinderrechtskonvention gehen noch weiter:

Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 2 und 3).

Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird (Artikel 12 und 13).

Die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe von allen Berufsgruppen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Für unsere Gemeinde bedeutet das, dass **alle** am Gemeindeleben beteiligten Personen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gemeinsam Sorge tragen.

Rechtsanspruch auf Beratung durch erfahrene Fachkraft

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, §4) geht es um Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindes-



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

wohlgefährdung. Somit haben die Hauptamtlichen der Kirchengemeinde einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft (Absatz 1 und 2). Die Einschätzungsvorgänge bei einer Kindeswohlgefährdung sind sehr komplex und erfordern unbedingt eine kompetente Reflexion mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a und §8b des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Folgende Fachstellen unterstützen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt, Kirchenkreis Hamburg- West/Südholstein
- Jugendpfarramt des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
- Junge Nordkirche
- Erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe aus dem Trägerverbund (ProNieNo)
- Beratungsstelle Dolle Deerns e.V., Hamburg - Niendorf
- Weitere Jugendhilfeträger des Stadtteils
- Wendepunkt, Elmshorn
- UNA - Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die sexuelle Gewalt erlebt oder erfahren haben.

4 Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

Jede Gefährdung des Kindeswohl ist eine erhebliche Schädigung der Entwicklung des betroffenen Kindes. Liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor, muss sorgfältig nach bekanntem Handlungsplan verfahren werden. An die Vorgaben ist sich unbedingt zu halten, um das Recht auf den Schutz aller beteiligten Personen zu wahren. Im laufenden Verfahren muss sich an externe Hilfe gewendet werden, z.B. an die Fachstelle Prävention Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

4 Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

Jede Gefährdung des Kindeswohl ist eine erhebliche Schädigung der Entwicklung des betroffenen Kindes. Liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor, muss sorgfältig nach bekanntem Handlungsplan verfahren werden. An die Vorgaben ist sich unbedingt zu halten, um das Recht auf den Schutz aller beteiligten Personen zu wahren. Im laufenden Verfahren muss sich an externe Hilfe gewendet werden, z.B. an die Fachstelle Prävention Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

4.1 Voraussetzung zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Alle Haupt – und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zeigen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies wird dokumentiert und die Unterlage wird sicher abgelegt.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

sind sensibilisiert für das Thema sexualisierte Gewalt durch Fortbildungen und Gespräche zum Thema und unterschreiben danach eine Selbstverpflichtungserklärung.

kennen die Rechtsgrundlagen. Durch jährliche Belehrung, Fortbildungen und Qualifizierungen wird das Thema „Schutzauftrag“ für die Ehrenamtlichen aufgefrischt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sollen alle drei Jahre eine Fortbildung zum Thema Prävention besuchen.

sind darüber informiert, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ein Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe (unter anderem Stadtteilkonferenz, Trägerverbund, usw.) eingebunden ist.

Verbindliche Absprache aller Leiter:innen von Gruppen und Angeboten sind zu aktualisieren und auf unser Schutzkonzept zu beziehen.

Mindestens alle drei Jahre werden durch die AG Prävention die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf Prävention sexualisierter Gewalt durch einen Fragebogen ermittelt. Dadurch werden sie sensibilisiert und erlangen ein Bewusstsein für potenzielle Gefahren. Sie reflektieren ihre eigene Wahrnehmung und können diese kommunizieren.

Die AG Prävention überprüft das Schutzkonzept auf Aktualität und passt dieses gegebenenfalls an.

Durch die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen und dem öffentlichen Umgang positionieren sich die Ehren- und Hauptamtlichen in unserer Kirchengemeinde zu diesem Thema: Welche Verhaltensweisen im Miteinander sind in Ordnung und welche nicht (4.5 und 4.6).

Die KJV ist in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das entscheidende Gremium und mit dem Kirchengemeinderat (KGR) eng vernetzt.

Aus dem ausgearbeiteten Konzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt wurde ein übersichtliches Plakat: „Sicher sein – gemeinsam gegen Gewalt und Missbrauch“ erstellt. Es hängt gemeinsam mit dem Briefkasten für Lob und Kritik an allen drei Gemeindestandorten. Diese werden zu den KJV-Sitzungen geleert und die Anliegen vorgetragen.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

4.2 Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Fachliche Weiterbildung

Die Hauptamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besuchen Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Modul 1 und Modul 2 des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und bilden sich zum Thema fort.

Es findet ein Austausch mit Kolleg:innen anderer Kirchengemeinden in der Supervision oder kollegialer Beratung statt.

Alle zwei Jahre wird eine Fortbildungsveranstaltung für ehrenamtliche Teamer:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angeboten.

Juleica

Wir fördern die Ausbildung zum:r Jugendgruppenleiter:in. Diese Ausbildung wird durch das Jugendpfarramt unseres Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, den Kirchenkreis Hamburg-Ost und anderen Jugendverbänden angeboten. Das Thema „Nähe und Distanz“ ist auf der Juleica ein Unterrichtsmodul.

4.3 Maßnahmen zur Prävention

Die Kinderrechte werden aktiv immer wieder thematisiert und hängen im Immanuel-Haus und Gemeindehaus der Verheißungskirche aus. Zusätzlich sind kleine Booklets mit den Kinderrechten und ein Flyer – „Kein Raum für Missbrauch“ in den Prospekthaltern der Gemeindehäuser verfügbar.

Die Arbeitsgruppe (AG) der KJV beteiligt Kinder und Jugendliche mindestens alle drei Jahre durch eine Befragung an der Risiko- und Gefährdungsanalyse. Sie übermittelt die Auswertung der Ergebnisse an die KJV (Näheres zur Durchführung, siehe 4.3.2).

Planungen von Veranstaltungen und Aktionen werden hinsichtlich ihrer Gefährdung vom jeweiligen Team betrachtet, diskutiert, entsprechend klare Regeln formuliert und durch Plakate bekannt gegeben. Im Reflektieren von Aktionen und Veranstaltungen mit Feedbackrunden von Teamer:innen und Hauptamtlichen entsteht eine Kultur der Achtsamkeit/Kultur der Grenzachtung.

Weiter regt die AG an:

- dass Schulungen für alle Teamer:innen durchgeführt und entsprechende Fachkräfte (Beratungsstelle Dolle Deerns e.V., Wendepunkt e.V., Zornrot e.V., Jugendpfarramt des Kirchenkreises, u.a.) hierzu eingeladen werden. Durch Fallbeispiele und Erzählungen von erlebten Grenzverletzungen und Situationen, die übergreifig empfunden wurden, werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sensibilisiert.
- dass alle ehren- und hauptamtlich Arbeitenden darauf achten angemessene, nicht zu freizügige Kleidung zu tragen, d.h. nicht zu kurze Hosen, oberkörperfrei und/oder zu tiefe Ausschnitte.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

- dass Nachrichten mit Anmerkungen und Hinweisen zu grenzverletzendem Verhalten oder Situationen, in denen sich Kinder und Jugendliche unsicher/unwohl fühlen, in die „Lob- und Kritik-Briefkästen“ geworfen werden.
- dass die KJV sich dafür einsetzt, bauliche und inhaltlich notwendige Maßnahmen zum Kinderschutz durchzuführen und den Vorsitzenden des KGRs Empfehlungen gibt.

4.3.1 Anonymisierte Befragung junger Menschen

In regelmäßigen Abständen werden Konfirmand:innen, Teamer:innen, an 14plus Fortbildung-Teilnehmende, die KJV, die sich in / an den Gemeindeorten aufhalten mit einer anonymisierte Befragung zu dem Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Während der Durchführung sind fachlich ausgebildete Personen direkt vor Ort, an die sich Betroffene direkt wenden können, wenn die Umfrage unvorhergesehene Gefühle, Fragen oder Verwirrung auslöst.

Im Anschluss an die Befragung erhalten die jungen Menschen den Flyer: „Kein Raum für Missbrauch“ mit Adressen von Beratungsstellen. Hier finden sich Beratungsangebote sowohl für Betroffene von sexualisierter Gewalt als auch für gewalttätig handelnde Menschen. Auch Mailadressen und Telefonnummern von Ansprechpartner:innen aus der Gemeinde sind auf dem Flyer angegeben.

4.4 Risiko- und Potentialanalyse

Die Arbeitsgruppe Prävention hat eine erste Gefährdungs- und Risikoanalyse durchgeführt. Die Analyse hat alle Gemeindeorte, innere Strukturen, sowie das Miteinander beleuchtet. Diese Ergebnisse dienen dem internen Gebrauch, um die Präventionsarbeit zu verbessern und das Miteinander zu stärken.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

4.5 Verhaltensregeln

In einem partizipativen Prozess haben Teamer:innen unserer Kirchengemeinde gemeinsam die Verhaltensregeln entwickelt. Sie wurden auf einem Plakat in die drei Gemeindehäuser gehängt:

„Sicher sein – Gemeinsam gegen Gewalt und Missbrauch“

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein wichtiges Thema in unserer Gesellschaft und bei uns. Jedes dritte Mädchen und jeder siebte Junge sind von sexualisierter Gewalt betroffen. Das Thema sexualisierte Gewalt ist kein Tabu bei uns. Wir gehen offen und vertrauensvoll damit um. Unser Ziel ist es, dass du dich hier sicher und beachtet fühlst. Gemeinsam wollen wir einen Raum schaffen, in dem Missbrauch und Gewalt keine Chance haben.

Für ein respektvolles Miteinander haben wir folgende Grundregeln entwickelt:

- Was du von anderen erwartest, das tust du für sie.
- Wir gestalten miteinander das Leben der Gemeinde, bringen uns ein und respektieren die Ideen und Ansichten der anderen.
- Wir passen aufeinander auf.
- Wenn du dich mit etwas nicht wohl fühlst oder deine persönlichen Grenzen verletzt wurden, wende dich an eine Vertrauens- oder Leitungsperson.
- Wir sind höflich und freundlich zueinander und gehen respektvoll miteinander um.
- Wir gehen mit unterschiedlichen Meinungen und Konflikten offen und konstruktiv um.
- Wir respektieren die Vielfalt von Kulturen, Religionen, Geschlechtern, Lebensweisen und sind offen für Dialoge.

Diese Grundregeln werden in unseren verschiedenen Gruppen nach Bedarf erweitert.

Weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz: Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde weisen regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse und Nachweise zu Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierte Gewalt vor. Die Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen thematisiert.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

Die genannten Maßnahmen gelten in allen Bereichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde. Für weitere Informationen wende dich an Diakonin Maike von Appen (Mail: maike.vonappen@kirche-in-niendorf.de, oder 040/555 49 646)

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Prozess. Hilf mit, unsere Gemeinde für dich und andere sicherer zu machen!

Deine Rückmeldung kannst du in die Lob- und Kritikbriefkästen an jedem Gemeindestandort werfen oder per Mail (kinderref@kirche-in-niendorf.de) an uns weitertragen.

Deine Teamer*innen der Kirchengemeinde Niendorf

4.6 Selbstverpflichtungserklärung

Alle jungen Menschen, die sich in der Kirchengemeinde engagieren, wachsen in ein achtsames, zugewandtes Miteinander hinein. Die Selbstverpflichtungserklärung und die obengenannten Verhaltensregeln werden alle zwei Jahre besprochen. Dann wird die Selbstverpflichtung unterschrieben. Kommen neue Ehrenamtliche hinzu, bespricht die:der Hauptamtliche die Erklärung mit dem:der Neuen und daraufhin wird sie unterschrieben. Die unterschriebene Selbstverpflichtung behalten die Ehrenamtlichen bei sich. Die:der Diakon:in führt eine namentliche Tabelle derjenigen, die die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben.

SELBSTVERPFLICHTUNG

zum achtsamen Umgang mit Grenzen des Miteinanders in unserer Kirchengemeinde

Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Kirchengemeinde wohl und sicher fühlen, daher wurden Verhaltensregeln in einem gemeinsamen Prozess entwickelt. Es wird auf einen achtsamen Umgang Wert gelegt. Der Umgangston ist freundlich und zugewandt. Persönliche Grenzen werden in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen und akzeptiert.

Übergriffiges Verhalten wird nicht toleriert und vom Team aus Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen angesprochen.

In regelmäßigen Schulungen und Fortbildungen diskutieren Ehren- und Hauptamtliche die Verhaltensregeln in diesem Arbeitsfeld kritisch und verändern sie. Folgende Regeln sind verpflichtend: Ich begegne allen Menschen in meinem Umfeld mit Respekt.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

Das bedeutet:

- Ich benutze freundliche Sprache und weiß, dass ich auf unangemessene Ausdrucksweise angesprochen werde.
- Ich vermeide abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen.
- Ich achte die persönlichen Grenzen anderer Menschen. Damit trage ich zu einem verantwortungsvollen Miteinander bei.
- Wenn ich das Gefühl habe, dass eine Situation mehrdeutig ist, Sorge ich dafür, dass eine mir vertraute Person innerhalb der Gemeinde informiert wird. Dies können Teamer:innen bzw. auch Leitungen sein. Ich verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- Als Ehren- und Hauptamtliche:r bin ich eine Vertrauensperson. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.
- Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Nordkirche.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit anvertrauten und hilfesuchenden Personen eine Straftat ist.
- Wenn mir grenzverletzendes Verhalten zwischen Jugendlichen untereinander, bzw. Ehren-/ Hauptamtlichen und Teilnehmenden auffällt, wende ich mich an eine unbeteiligte Person (Diakonin, Pastorin, Pastor).



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

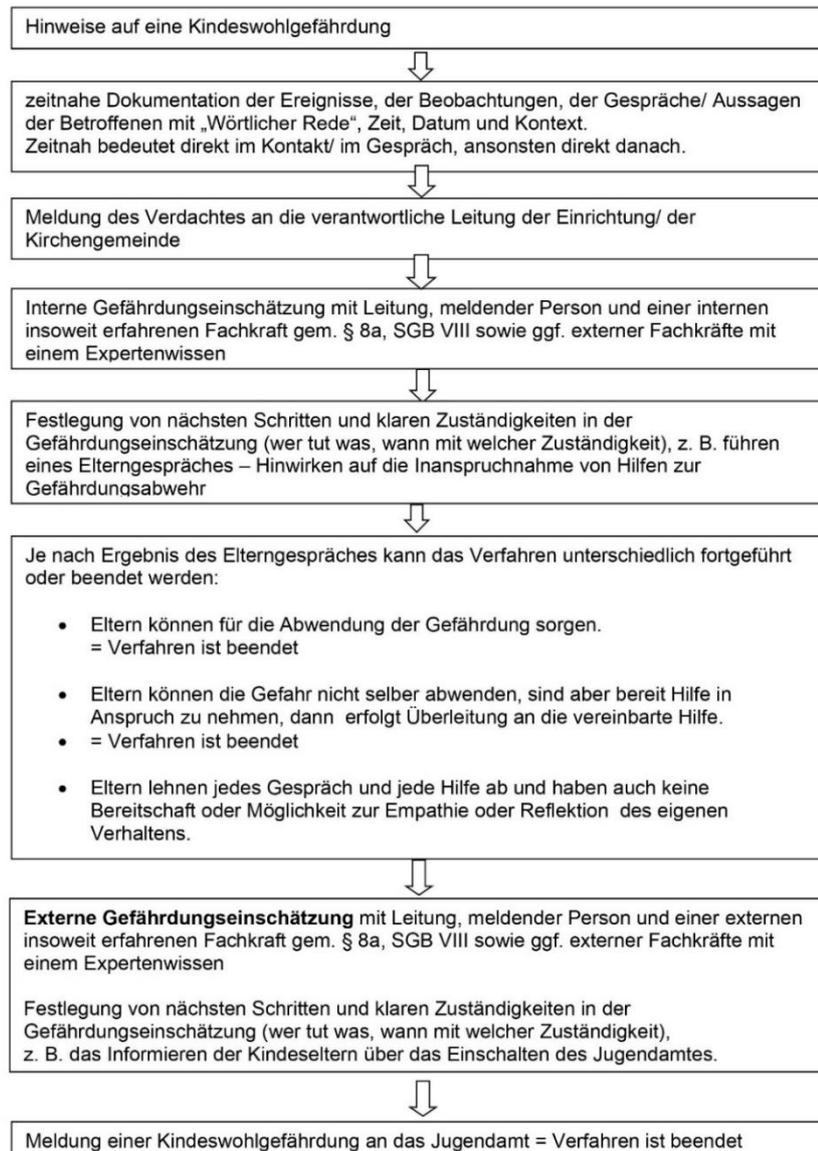
4.7 Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsplan der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises taucht an dieser Stelle des Konzeptes auf, weil er zusammen mit den Verhaltensregeln (Gemeindeorte) aushängt.



Fachstelle Prävention

Allgemeines Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



Fachstelle Prävention – allgemeiner Ablaufplan bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



4.8 Handlungsplan für Grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeitende

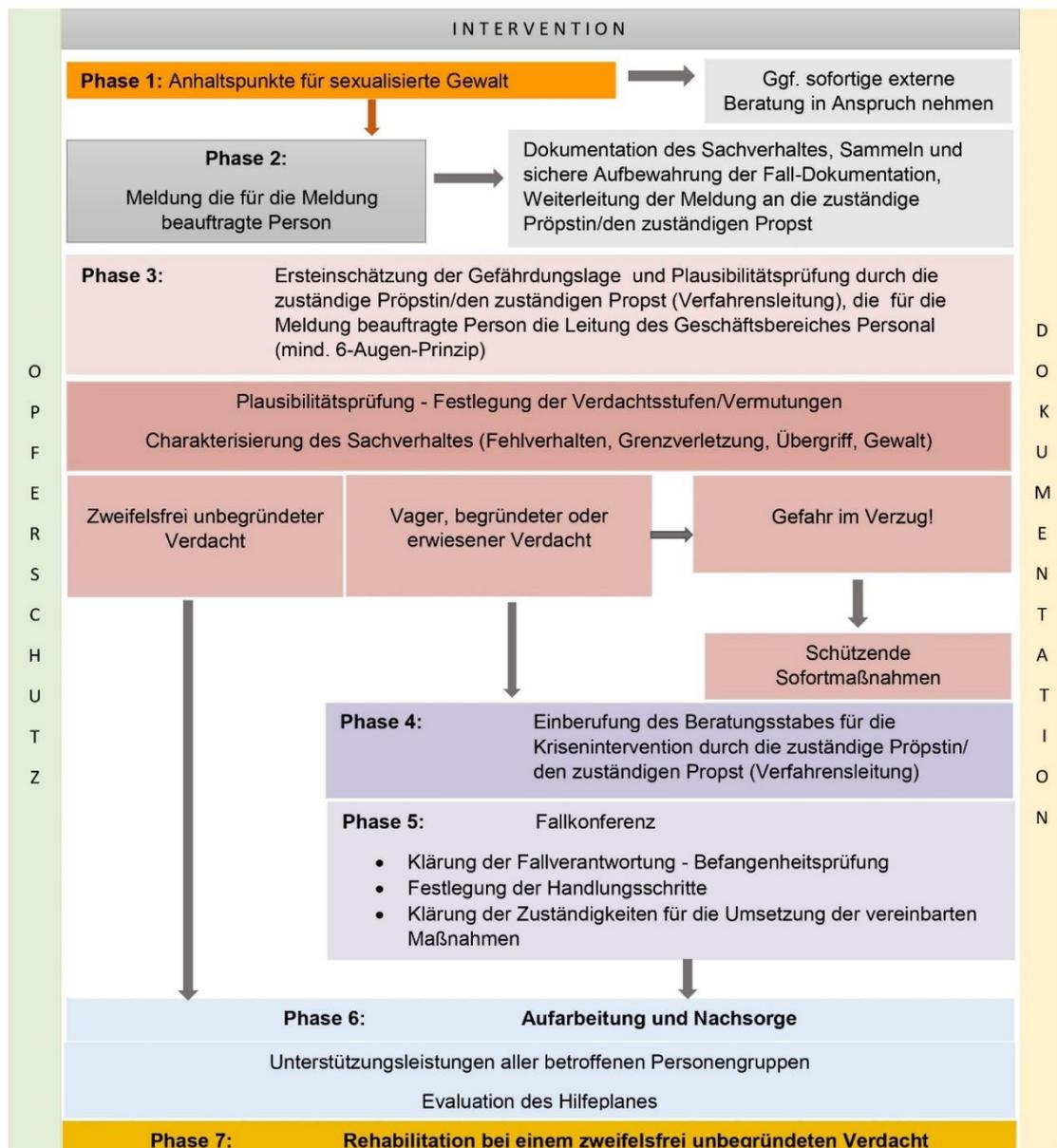
Der Handlungsplan – Interventionsplan – in der Arbeit mit Kindern und Jugendliche ist der ausgearbeitete Plan des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Näherer Erläuterungen zu dem Interventionsplan finden sich im Anhang.



Fachstelle Prävention

Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende - Handlungsplan für Mitarbeitende des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Stand August 2021)





Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

5 Intervention – Handlungssicherheit in Krisensituationen

Handlungsleitlinien:

Sexualisierte Gewalt bedarf klarer und gut durchdachter Interventionen.

Dafür bieten Handlungsleitlinien eine Orientierung.

Alle Vorfälle und Interventionen müssen gut dokumentiert werden.

Sexualisierte Gewalt ist

1. jede bewusste Handlung mit sexuellem Bezug, durch die sich eine Person unwohl, beschämt, bedrängt, verletzt oder bedroht fühlt.
2. jede sexuelle Handlung entgegen des Willens einer Person.
3. jede sexuelle Handlung zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen, unabhängig von dem geäußerten Einverständnis.

Für Mitarbeiter:innen und Schutzbefohlene nutzen wir die Handlungspläne der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Unser Netzwerk für Informationen, Beratung und Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt

6 Unser Netzwerk für Informationen, Beratung und Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt

6.1 In unserer Gemeinde

- Jährliche Fortbildung
- mindestens alle drei Jahre Beteiligung durch einen anonymisierten Fragebogen
- Beschwerdemanagement durch je einen Briefkasten in den Gemeindehäusern
- Aushang der Verhaltensregeln und der Kinderrechtskonventionen
- Flyer – Kein Raum für Missbrauch, inkl. Kontaktdaten der Ansprechpersonen und unabhängige Anlaufstellen bei Gewalterfahrungen.

6.2 In unserem Stadtteil

- Unterstützung durch fachlich geschulte Personen aus anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (bezirkliche Stadtteilkonferenz und Trägerverbund ProNieNo)



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

- Fortbildungen durch Beratungsstellen für Teamer:innen und Auffrischung für Hauptamtliche
- Kinder stärken, durch gemeinsame Projekte, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen

6.3 In unserem Kirchenkreis

- Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für Fortbildungen und Kontakt bei Vermutungen
- Jugendpfarramt des Kirchenkreises, durch Juleica Modul „Nähe und Distanz – Prävention sexualisierte Gewalt“

6.4 In unserer Jungen Nordkirche

- Materialien und fachliche Unterstützung
-

7 Resümee

Die AG Prävention achtet darauf, dass das Schutzkonzept überprüft und aktualisiert wird. Es gelten klare Regeln und diese sind allen Beschäftigten und Besucher:innen bekannt, denn unsere Verhaltensregeln und der Handlungsplan sind in Bilderrahmen an jedem Standort aufgehängt. Auch in Zukunft ist die AG für Anregungen und neue Ideen zum Thema Prävention offen und dankbar, um die Sicherheit in unserer Kirchengemeinde für Kinder und Jugendliche voranzubringen.

8 Mitverantwortliche/Mitwirkende

Die AG Prävention bestand aus Sophie Schreiber, Liena Korn, Anny Fischer, Maike von Appen und Ute Andresen und entwickelte das Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf. Der Entstehungsprozess wurde durch Beate Pfeiffer, Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, beraten und unterstützt.



9 Quellenverzeichnis

Hamburger Kinderschutzordner von 2017, Kinderschutzkonzepte für die allgemeinbildende Schulen, Schulbehörde, Beratungsstelle Gewaltprävention www.hamburg.de/schwerpunkte/kinderschutz/ und www.hamburg.de/gewaltpraevention.de

www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderechtskonventionen-im-wortlaut

www.gesetze-im-internet.de/kkg/4.html

https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII

Handlungsleitlinien der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

www.kirche-hamburg.de/wir-ueber-uns/kirchenkreis-hamburg-westsuedholstein/weitere-einrichtungen/fachstelle-praevention/anlaufstellen-fuer-betroffene.html

Bundeskinderschutzgesetz: www.bmfsfj.de

Jugendamt Pinneberg - Übersicht der strafrechtlich relevanten Tatbestände für sexuellen Missbrauch, Handreichung 2017

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. www.kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf



10 Anhang

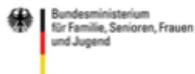
10.1 Bundeskinderschutzgesetz



Bundeskinderschutzgesetz



Der Inhalt in Kürze



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes

Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf



Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

- | Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und stehen auch werdenden Eltern offen. Jetzt muss aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen werden, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten. Ob dies die Gesundheitsämter oder Jugendämter übernehmen oder sogar der Bürgermeister selbst auf die Eltern zugeht, bleibt den Ländern und Kommunen überlassen.
- | Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen u. Ärzte und Polizei, werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt, damit Hilfen für Familien rund um die Geburt eines Kindes gut aufeinander abgestimmt werden.
- | Das Bundesfamilienministerium stärkt mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.
- | Nach Ablauf des Modellprogramms ist der Bund verpflichtet, sein finanzielles Engagement im Bereich "Frühe Hilfen" und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortzuführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.

10.1.1

3

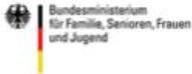


Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- | „Jugendamts-Hopping“ wird nahezu unmöglich. Bei einem Umzug der Familie wird sichergestellt, dass das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- | Mit einer Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte oder Psychologen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt.
- | Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt und seine Durchführung auch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Das trägt Einzelfällen Rechnung, in denen ein Hausbesuch nicht notwendig ist oder sogar für das Kind mehr Schaden als Nutzen bringen würde (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie).



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf



Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- I Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- I Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.
- I Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen kann das Personal - wie alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.

5



Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

- I Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.
- I Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf

6



Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

- | Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- | Künftig wird die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik („§ 8a-Statistik“) abgebildet.

10.2 Relevante Strafbestände im Strafgesetzbuch (aus der Handreichung des Jugendamtes Pinneberg 2017)

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragung im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Strafbestände im StGB betrifft.

Diese sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger

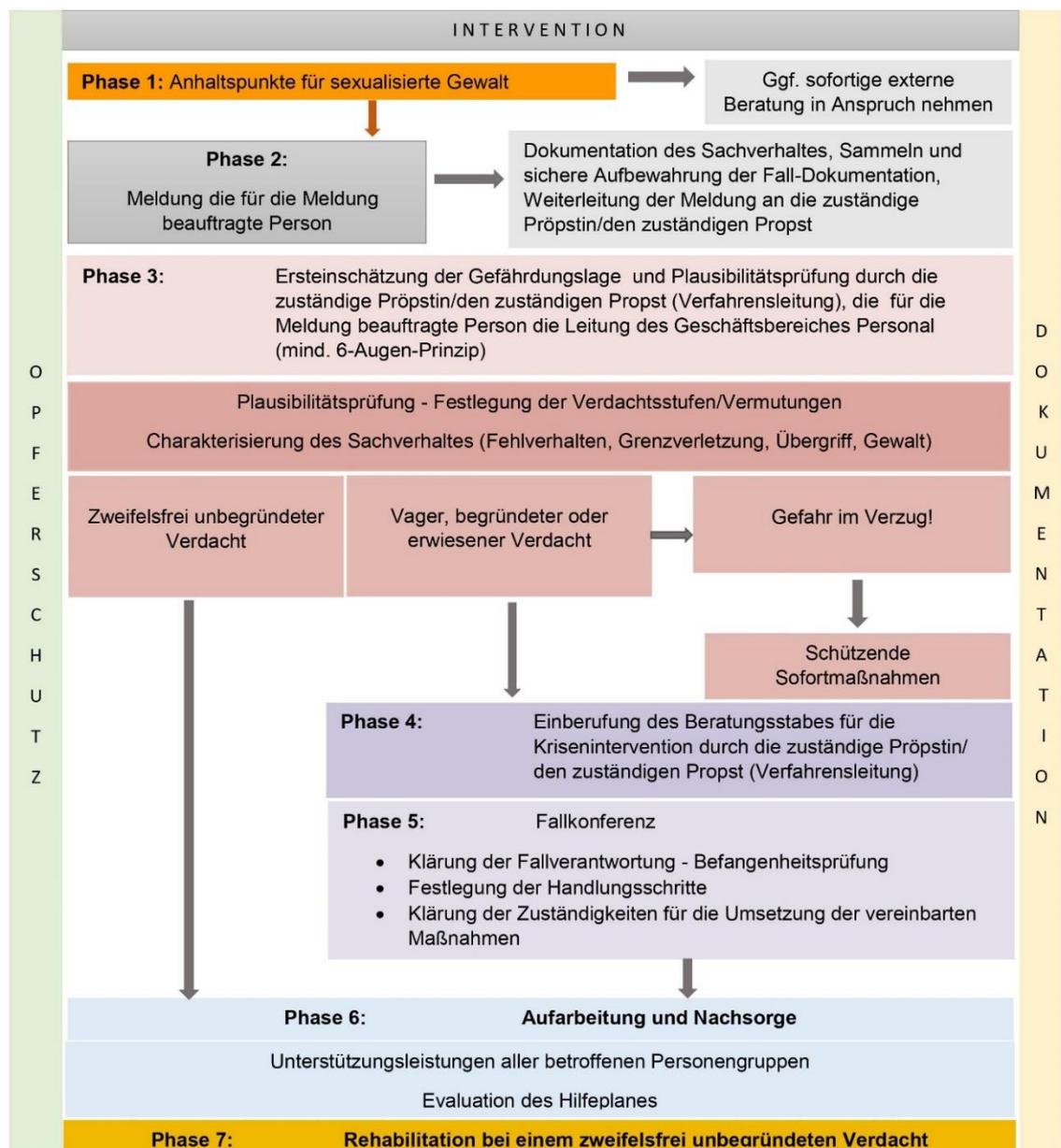


10.3 Interventionsplan Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein



Fachstelle Prävention

Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende - Handlungsplan für Mitarbeitende des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Stand August 2021)



O P F E R S C H U T Z

D O K U M E N T A T I O N



Fachstelle Prävention

1. Definition „Zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle von sexualisierter Gewalt“

Gemäß § 6 Meldepflicht der Präventionsausführungsverordnung (PrävGAusfVO) sind alle Mitarbeitenden, denen „zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt“ im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen verpflichtet, dies unverzüglich der für seinen kirchlichen Träger zuständigen meldebeauftragten Person zu melden (Meldepflicht). Die Meldepflicht besteht bei Hinweisen oder Wahrnehmungen auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende des Kirchenkreises.

Bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird nach dem Kriseninterventionsverfahren des Kirchenkreises gehandelt.

Unter „zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt“ versteht der Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein alle Hinweise, Wahrnehmungen, Beobachtungen oder konkrete Äußerungen, die auf:

- eine Vergewaltigung
- direkte körperliche sexualisierte Handlungen
- sexualisierte Gewaltandrohungen
- sexualisierte verbale Ansprache/Belästigung
- das Besitzen und Konsumieren von kinderpornografischem Material
- das Anfertigen, Zeigen und Verbreiten von pornografischen Fotos und Filmen

hindeuten könnten.

Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende entsteht eine besondere rechtliche Situation. Der Schutz der Schutzbefohlenen steht im Spannungsfeld mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitenden und den institutionellen Interessen des Trägers. Der nachhaltige Schutz der Schutzbefohlenen vor mutmaßlichen Gefahren und Wiederholungen hat bei der Abwägung einer Entscheidung über Sofortmaßnahmen höchste Priorität. Die Verantwortung dafür obliegt der Leitung der Einrichtung.

Als Sofortmaßnahmen zum Schutz aller betroffenen Personen ist die Leitung berechtigt, der betroffene*n Mitarbeiter*in

- Tätigkeiten ohne Kontakt zu Klient*innen zuzuweisen (wenn möglich) oder
- eine sofortige Freistellung bis zur Klärung des Sachverhaltes in die Wege zu leiten.

Parallel dazu ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren.

Die Leitung hat nicht die Aufgabe, Beweise für oder gegen die Vermutungen oder Anschuldigungen durch Befragungen der Beteiligten zu sammeln. Die Leitung muss ausschließlich den Schutz der anvertrauten Personen und der Mitarbeiter*in sicherstellen!

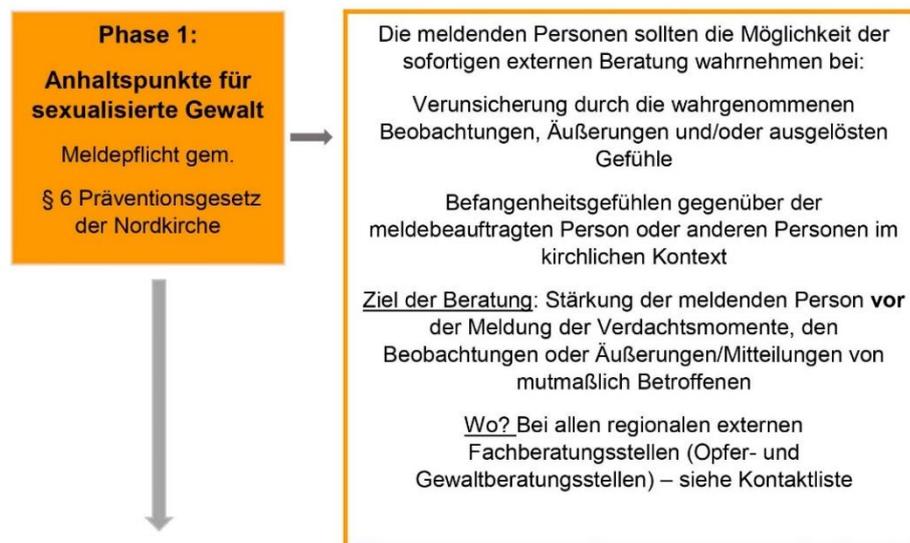
Bei zureichenden Anhaltspunkten für Vorfälle von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende hat die Leitung sofort die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises zu informieren und die



Fachstelle Prävention

vollständige Dokumentation weiterzuleiten. Die für die Meldung beauftragte Person leitet das geordnete Verfahren der Verdachtsprüfung gemäß dem Interventionsplan des Kirchenkreises ein.

2. Kurz - Erläuterungen zum Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende



Phase 2: Meldung an die für die Meldung beauftragte Person

Anonym, persönlich, schriftlich

Aufgaben der meldebeauftragten Personen (§9 PräVGAusfVO):

- Information und Aufklärung über die formalen Abläufe nach Meldung an die meldende Person – Was passiert mit der Meldung? – Was ist das Anliegen der meldenden Person?
- Bei einer Meldung durch Betroffene:
Hinweis auf die Einleitungspflicht des geordneten Verfahrens der Verdachtsprüfung – ggf. Weiterleitung an kirchenunabhängige Beratungsstellen (z. B. UNA oder andere regionale Fachberatungsstellen)
- Einschätzung der Dringlichkeit und Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen, ggf. Empfehlung sofortige Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten
- Dokumentation der Informationen und Sachverhalte. Weitergabe der Dokumentation an die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst zur Einleitung eines geordneten Verfahrens zur Prüfung des Verdachtes

Fachstelle Prävention

- Teilnahme an der Plausibilitätsprüfung mit der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst



Fachstelle Prävention

- Die Trägerverantwortlichen (KGR-Vorsitzende, GF, Bereichsleitungen, Leitungskräfte, hauptamtliche Pastor*innen)
 - Präventionsbeauftragte*r
 - Externe und interne Interventionskräfte mit Expertenwissen
- **Klärung: Wer übernimmt das Fallmanagement?**
 - **Anonymisierte Meldung an die Nordkirche** (Delegation durch Verfahrensleitung möglich - in der Regel übernimmt die Person, die das Fallmanagement innehat, auch die Protokollführung).

Festlegung der Verdachtsstufen - Definition des Fehlverhaltens

In der Ersteinschätzung der Gefährdung wird das (mögliche) Fehlverhalten gemeinsam definiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Bei einem zweifelsfrei unbegründeten Verdacht werden der betroffenen Einrichtung/ Kirchengemeinde Unterstützungsleistungen zur Nachsorge und Aufarbeitung bereitgestellt. Wichtig ist zu klären, welche Gründe für die Falschbeschuldigung vorliegen könnten.

Bei allen anderen Formen eines (möglichen) Fehlverhaltens werden weitere Schritte der Fallklärung unter Berücksichtigung des Opferschutzes besprochen und die Zuständigkeiten festgelegt.

Je nach Einschätzung der Dringlichkeit und Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen/Verdächtigungen sind ggf. sofortige Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten!

Insbesondere ist der Schutz von möglichen Opfern sofort sicher zu stellen.

Je nach Schwere der Vermutungen/Beschuldigungen/Verdächtigungen ist die/der Beschuldigte durch die vorgesetzte Person bis zur Klärung und zum Schutze der Betroffenen und der/des Beschuldigten von der Arbeit mit anvertrauten Personen freizustellen.

Das mildere Mittel wäre (wenn möglich) die Veranlassung einer vorläufigen Versetzung an einen Arbeitsplatz, an dem kein Kontakt zu anvertrauten Personen besteht.

Bei einer Beschuldigung mit strafrechtlicher Relevanz ist mit Absprache des mutmaßlichen Opfers das Stellen einer Strafanzeige zu prüfen und abzuwägen. Hierfür ist eine juristische Beratung hinzuzuziehen. Die für die Meldung beauftragte Person ist nach der Plausibilitätsprüfung aus dem Verfahren entlassen, wird aber regelmäßig (nach jeder neuen Gefährdungseinschätzung) über die nächsten Schritte durch die fallverantwortlichen Personen (§12, Abs. 8 PräVGAusfVO) informiert.

Über den Beschluss der Beendigung des Verfahrens wird die für die Meldung beauftragte Person mit der entsprechenden Begründung durch die fallverantwortlichen Personen ebenfalls schriftlich informiert.



Fachstelle Prävention

Die Pröpstin/der Propst entscheidet über die Einberufung eines Beratungsstabes.

Phase 4: Einberufung des Beratungsstabes (§12, Abs. 3 ff PrävGAusfVO)

Der Beratungsstab ist, je nach Dringlichkeit und Ergebnis der Ersteinschätzung, 24-48 Stunden nach der Ersteinschätzung einzuberufen.

Der Beratungsstab setzt sich zusammen aus:

- der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst (Verfahrensleitung)
- dem zuständigen Träger (GF, KGR-Vorsitzende*r, Bereichsleitung)
- der Leitung des Geschäftsbereiches Personal
- der Leitung der betroffenen Einrichtung, Pastor*in der betroffenen Kirchengemeinde
- Internen Interventionskräften wie z. B. insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a SGB VIII bei Kinder- und Jugendhilfefällen, Fachkräften aus der Opfer- und Täter*innenarbeit, Jurist*in für Strafrecht
- Externen Fachkräften wie Expert*innen aus der Opfer- und Täter*innenarbeit, externen insoweit erfahrenen Fachkräften gem. §8a SGB VIII bei Kinder- und Jugendhilfefällen

Es können bei Bedarf ggf. noch folgende Personen hinzugezogen werden

- Jurist*in für Strafrecht zur Abwägung einer Strafanzeige (§12, Abs. 4 PrävGAusfVO)
- MAV
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Phase 5: Die Fallkonferenz des Beratungsstabes (§12, Abs. 3 ff PrävGAusfVO)

Verfahrensleitung – die zuständige Pröpstin/der zuständige Propst

- Prüfung der Befangenheit aller Beteiligten
 - Verpflichtung zur Verschwiegenheit
 - Klärung der Fallverantwortung
-
- Durchführung einer Rollenklärung
 - Klärung von Interessenvertretungen
1. Falldarstellung durch Verfahrensleitung und andere fallzuständige Personen anhand der Faktenlage/Sachinformationen aus den vorliegenden Dokumentationen
 2. Verschriftlichung der offen gebliebenen Fragen
 3. Hypothesenbildung – Was könnte los sein? – Gibt es andere Erklärungsmodelle als sexualisierte Gewalt?
 4. Festlegung der Gefährdungsmerkmale



Fachstelle Prävention

5. Dokumentation der Einschätzung aller Mitglieder mit Begründung der Einschätzung und der in der Fallkonferenz festgelegten Handlungsschritte (§12 Abs. 6 PräVGausfVO)
6. Festlegung der nächsten Schritte und der dafür zuständigen Personen insbesondere:
 - Schutzmaßnahmen und Hilfeangebote für Betroffene
 - Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber der/dem Beschuldigten - Gespräch zu den Beschuldigten ggf. in Absprache mit den Strafvollzugsbehörden führen – Klären: Wer hält Kontakt zu den Strafvollzugsbehörden (LKA 42 in HH, LKA SH Herr Bieler)?
 - Hilfe- und Beratungsangebote für die Beschuldigte*n
 - Prüfung und Abwägung einer Strafanzeige (§12, Abs. 4 PräVGausfVO)
 - Information/Meldung an ggf. andere Meldestellen – z. B. Landesjugendamt, Heimaufsicht, etc.
 - Entscheidung über eine Offenlegung durch eine abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Sprachregelungen festlegen, siehe Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit!
 - Hilfeangebote für die Mitarbeitenden – Beratung, Seelsorge, Supervision
 - Freistellung oder Versetzung der beschuldigten Person
 - Rückmeldung der Ergebnisse an die für die Meldung beauftragte Person
 - Festlegung nächster Termine
 - Maßnahmen der Nachsorge und Aufarbeitung
 - Ggf. Maßnahmen der Rehabilitation von zweifelsfrei zu Unrecht Beschuldigten
 - Abschluss des Verfahrens: Beschluss der Beendigung des Verfahrens – Begründung und Mitteilung an die für die Meldung beauftragte Person (§12 Abs. 7 PräVGausfVO)

Phase 6: Aufarbeitung und Nachsorge

Die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses wird in der Regel im Beratungsstab beschlossen.

Eine Orientierung für eine Aufarbeitung bietet die Checkliste der Aufarbeitungskommission des Bundes.

Je nach Ausmaß der Gewalt, je größer das öffentliche Interesse an der Tat und je mehr beteiligte Personengruppen (Opfer, Mitarbeitende, Eltern, Träger, usw.) es gibt, desto umfangreicher ist der Aufarbeitungsprozess. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass folgende Kriterien für einen gelingenden Aufarbeitungsprozess wichtig sind:

- Begleitung durch externe Fachkräfte
- Beteiligung aller betroffenen Personengruppen
- Beteiligung insbesondere der betroffenen Opfer auf Augenhöhe
- Sprechräume schaffen für das Erzählen der erfahrenen Gewalt und deren Auswirkungen
- Anerkennung der Schuld am Leid der Opfer
- Analyse der notwendigen Hilfe aller beteiligten Personengruppen: wer braucht was?
- Bereitstellung der notwendigen Ressourcen



Fachstelle Prävention

- Aufarbeitung benötigt einen Anfang und ein Ende
- Abschlussrituale
- Offenheit, bei neuen Erkenntnissen oder Bedarfen den Aufarbeitungsprozess wieder fortzuführen
- Analyse/Evaluation der Hilfeplanung, was ist gelungen, was können wir besser machen?
- Erkenntnisse der Evaluation in den Interventionsplan implementieren

Für die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses ist der fallverantwortliche Träger mit Unterstützung der zuständigen Pröpstin/des zuständigen Propstes und der Fachstelle Prävention zuständig.

Phase 7: Rehabilitation bei zweifelsfrei unbegründetem Verdacht

Die Einleitung eines Rehabilitationsprozesses wird in der Regel im Beratungsstab beschlossen.

Eine vollständige Rehabilitation einer/eines Mitarbeitenden kann nur bei einem zweifelsfrei unbegründeten Verdacht gelingen.

Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vom verantwortlichen Träger einzuleiten. Dies geschieht unter Einbeziehung des Willens der/des zu Unrecht Beschuldigten und in einer transparenten Weise für alle Mitarbeitenden und den anvertrauten Menschen.

Die Unterstützung von externer Hilfe ist für diesen Prozess hinzu zu ziehen.

Vorgehen bei nicht klärbaren Verdächtigungen und Beschuldigungen

In den allermeisten Fällen ist ein Verdachtsfall nicht im Sinne einer eindeutigen Schuld oder Unschuld zu klären.

Das bedeutet für den beruflichen Alltag, dass sich Mitarbeitende und anvertraute Personen mit einer Situation auseinandersetzen müssen, die von Unsicherheit und von Spaltungen im Team und unter den anvertrauten Personen geprägt ist. Hier wird empfohlen, diese Unsicherheiten und Spaltungen in einem offenen Gespräch mit allen Beteiligten immer wieder anzusprechen und individuelle Lösungen zu finden. Die gemeinsamen Reflexions-Gespräche haben das Ziel, die größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten im Umgang miteinander wieder herzustellen.

Die Möglichkeit der Versetzung einzelner Mitarbeitenden darf dabei nicht ausgeschlossen werden, denn für alle beteiligten Personen kann diese Maßnahme eventuell die einzige Möglichkeit sein, ein Gefühl der Sicherheit bei der Arbeit mit den anvertrauten Personen wieder herzustellen.



10.4 Richtlinien der EKD

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

18. Oktober 2019

- Journal
- Sexualisierte Gewalt
- Diakonisches Profil

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.

(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4 Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit, b) Kinder- und Jugendhilfe, c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen, d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik, e) Seelsorge und f) Leitungsaufgaben zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das



Ev. - Luth. Kirchengemeinde Niendorf

Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren: 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen, 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso, 5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern, 7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt, 8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt. 9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen,

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben



selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie 1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit, 4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes, 5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden, 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter, 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden, 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet, 9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission



(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden. (3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen

Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.